

ZG_OBERGERICHT BA 2025 41 vom 28. August 2025

ZG Obergericht, 2025-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_41

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2025 41 du 28 août 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2025 41 del 28 agosto 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Februar 2023 beim Schuldner zuhause ein Pfändungsprotokoll erstellt wurde. Dies wird mit dem eingereichten Protokoll des Pfändungsvollzugs vom 25. Januar 2023 (act. 25/2) und Seite 4/5 dem Pfändungsprotokoll vom 1. Februar 2023 (act. 25/1) rechtsgenügend belegt. Dement- sprechend ist davon auszugehen, dass es sich bei der Erklärung des Betreibungsamtes in der Stellungnahme vom 16. Juli 2024, wonach der Vollzugsbeamte "am 2. März 2023" vom Betreibungsamt Zug zum Schuldner nach F._____ für den Pfändungsvollzug zuhause ge- fahren sei (vgl. act. 17 S. 1), um ein Versehen handelt. Der Vollzugsbeamte besuchte den Beschwerdeführer nicht am 2. März 2023, sondern am 1. Februar 2023 zuhause in F._____ und nahm in dessen Wohnung das Pfändungsprotokoll auf, was der Beschwer- deführer auf dem Pfändungsprotokoll unter Angabe von Ort und Datum ("F._____ 1.2.23") auch unterschriftlich bestätigte (vgl. act. 25/1). Dass in den beiden Betreibungspro- tokollen die Wegentschädigung auf den 14. Februar 2023 datiert wurde (vgl. act. 25/3), lässt sich nach den Angaben des Betreibungsamtes damit erklären, dass in den Betreibungspro- tokollen das Datum angegeben wurde, an dem die Kosten in der Fachanwendung BEA.Net protokolliert wurden, und nicht dasjenige, an dem die Kosten tatsächlich entstanden sind (vgl. act. 25). Die beiden Wegentschädigungen beziehen sich demnach auf die Verrichtung vom 1. Februar 2023, als der Vollzugsbeamte beim Beschwerdeführer zuhause in F._____ Möbel pfändete bzw. dieselben infolge Minderwerts aus der Pfändung aus- schied. Bei dieser Sachlage bleibt es gemäss den zitierten Erwägungen des Bundesgerichts dabei, dass in den Betreibungen Nr. B._____ (Verlustschein Nr. D._____) und Nr. C._____ (Verlustschein Nr. E._____) je eine Wegentschädigung von CHF 27.40 erhoben wird.

E. 1.1

Das Bundesgericht erwog, das Betreibungsamt berufe sich darauf, dass der Betreibungsbe- amte am 2. März 2023 sowohl die Pfändung beim Beschwerdeführer vollzogen wie auch einen Zahlungsbefehl einem anderen Schuldner zugestellt habe. Die angefochtenen Verlust- scheinne stammten jedoch vom 14. Februar 2023. Darin könnten demnach keine Wegent- schädigungen für einen Pfändungsvollzug abgerechnet worden sein, der erst später, nämlich am 2. März 2023, stattgefunden habe. Wie sich aus dem angefochtenen Urteil, dem voran- gegangenen bundesgerichtlichen Verfahren und auch aus den Akten ergebe, sei die Pfän- dung beim Beschwerdeführer in beiden Betreibungen am 25. Januar 2023 vollzogen worden. Gemäss dem bei den Akten liegenden Pfändungsprotokoll sei die Pfändung am 25.

Januar 2023 auf dem Amt und nicht beim Beschwerdeführer zuhause vollzogen worden. Diesbezüglich könne demnach keine Wegentschädigung geschuldet sein. An das Pfändungsprotokoll angehängt finde sich jedoch ein weiteres, handschriftlich vom Vollzugsbeamten ausgefülltes Protokoll über die Pfändung von Möbeln in der Wohnung des Schuldners (bzw. die Ausscheidung derselben aus der Pfändung infolge Minderwerts), das offenbar beim Beschwerdeführer zuhause in F. _____, und zwar am 1. Februar 2023, aufgenommen worden sei. Die Wegentschädigung könnte sich demnach auf diese Verrichtung beziehen. In den Betreibungsprotokollen werde die Wegentschädigung allerdings auf dem 14. Februar 2023 datiert, was dem Datum der Verlustscheine entspreche. Es liege am Betreibungsamt, in den Abrechnungen klar anzugeben, für welche Verrichtungen Wegentschädigungen beansprucht würden. Für den Fall, dass lediglich ein Irrtum über das Datum vorliegen sollte, ging das Bundesgericht auf das Verhältnis von Art. 14 und Art. 15 GebV SchKG zu Art. 16 GebV SchKG ein. Es kam zum Schluss, dass das Obergericht – wenn der Pfändungsvollzug beim Beschwerdeführer (oder eine andere Verrichtung bei ihm, für die eine Wegentschädigung geschuldet sei) mit der Erstzustellung eines Zahlungsbefehls bei einem anderen Schuldner kombiniert worden sein sollte – Art. 15 Abs. 2 GebV SchKG zu Recht nicht angewandt habe (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_679/2024 vom 16. April 2025 E. 3.3 f.).

E. 1.2

Zur Frage, an welchem Datum die Verrichtung, für die das Amt eine Wegentschädigung verlange, tatsächlich vorgenommen wurde, nahm das Betreibungsamt mit Schreiben vom 14. Juli 2025 Stellung. Es verwies auf das Pfändungsprotokoll vom 1. Februar 2023, das anlässlich des Pfändungsvollzugs zuhause beim Schuldner erstellt worden sei. Dieses Pfändungsprotokoll sei "in der Betreuung Nr. C. _____ ff." [in den Betreibungen Nrn. B. _____ und C. _____] erstellt worden und gelte für beide Verlustscheine (Nr. D. _____ und Nr. E. _____). Es ergänze das Pfändungsprotokoll vom 25. Januar 2023, welches im Amtslokal des Betreibungsamtes aufgenommen worden sei. Die Wegentschädigung sei für diese Verrichtung erhoben worden. Das Datum des 14. Februar 2023 beziehe sich auf den Tag, an welchem die Kosten in der Fachanwendung BEA-Net protokolliert worden seien (vgl. act. 25).

E. 1.3

Aus den soeben zitierten Ausführungen des Betreibungsamtes geht hervor, dass die Pfändung am 25. Januar 2023 im Amtslokal des Betreibungsamtes vollzogen und zusätzlich am

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde, soweit darüber noch nicht rechtskräftig befunden wurde, als unbegründet und ist demnach abzuweisen.

E. 3

Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos. Urteilsspruch